

Datum: 18.12.2008 Nr.: 41

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat:</u></b>	
Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	4676
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Änderung der Struktur der Fakultät für Agrarwissenschaften	4681
Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen:	
Institut für Tierzucht und Haustiergenetik	
Institut für Tierphysiologie und Tierernährung	
Tierärztliches Institut	
Institut für Pflanzenbau und Tierproduktion in den Tropen und Subtropen	
Forschungs- und Studienzentrum für Veredelungswirtschaft Weser-Ems	4683
Errichtung eines Departments für Nutztierwissenschaften	4683
Errichtung der Infrastruktureinheit Tierärztliches Institut	4684
Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften	4685
Richtlinie für das Tierärztliche Institut	4693
Erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften	4698
Erste Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	4699
<b><u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u></b>	
Errichtung des Lichtenberg-Kollegs	4700
Ordnung des Lichtenberg-Kollegs	4700
Aufhebung des Zentrums für Wissensmanagement und Wissensmärkte	4704

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat:**

Der Senat hat in der Sitzung am 10.12.2008 das Folgende beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)):

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung vom 21.06.2006 (Amtliche Mitteilungen von Nr. 7/2006, S. 398 ff), zuletzt geändert durch die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1221), wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung über die Einstellung und Evaluation von  
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren****§ 1 Auswahl- und Besetzungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundzüge der Auswahl- und Besetzungsverfahren sind gemäß den Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren zu gestalten. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen des § 30 NHG und der §§ 26 und 27 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschreibung soll international und auch auf Englisch erfolgen. <sup>3</sup>Das kann per Inserat in internationalen Zeitschriften oder im Internet geschehen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen, die vom Fakultätsrat entsprechend begründet sein müssen, kann von der internationalen Ausschreibung abgesehen werden.
- (3) Der Kommission soll mindestens ein fach- oder fakultätsfremdes (nicht notwendigerweise auswärtiges) Mitglied angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Bestellungsanschlag soll eine Liste umfassen. <sup>2</sup>Wird keine Liste erstellt, ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

**§ 2 Ausgleich von Gleichstellungsdefiziten**

- <sup>1</sup>Die Stellenkategorie Juniorprofessur wird in die Gleichstellungspläne der Fakultäten aufgenommen. <sup>2</sup>Der Ausschreibungstext ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abzustimmen. <sup>3</sup>Den Fakultäten wird angeraten, ein Anreizsystem zur Einstellung von Juniorprofessorinnen zu entwickeln.

### **§ 3 Anzahl an Juniorprofessuren**

(1) Im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung definieren die Fakultäten, in welchen Bereichen sie Juniorprofessuren, Post-Doc-Positionen, befristete oder unbefristete Dienstleistungsstellen sowie Nachwuchspositionen für Promovenden einrichten wollen.

(2) <sup>1</sup>Die strukturelle Bedeutung der Einrichtung von Juniorprofessuren für einzelne Fächer sowie für die Gesamtentwicklung der Fakultät wird im Rahmen der turnusmäßigen Zielvereinbarungs- oder Budgetverhandlungen mit der Universitätsleitung erörtert. <sup>2</sup>Als Ergebnis der Verhandlungen wird ein Umsetzungskonzept vereinbart. <sup>3</sup>Werden Änderungen in der Personalstruktur notwendig, ist die jeweilige Änderung dem Präsidium vorzulegen.

### **§ 4 Lehrverpflichtung**

Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beträgt in beiden Phasen 4 SWS, im Bereich UMG in der ersten Phase 2 SWS und in der zweiten Phase 6 SWS.

### **§ 5 Ausstattung**

Die Fakultäten benennen den Ausstattungsbedarf für jede Juniorprofessur und regeln dessen Finanzierung mit der Universitätsleitung.

### **§ 6 Evaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)**

(1) <sup>1</sup>Für die Evaluation werden fachspezifische Anforderungen von Fächergruppen festgelegt. <sup>2</sup>Dabei sind die fachspezifischen Anforderungen den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit mitzuteilen. <sup>3</sup>Für alle Fächer gilt: Die Durchführung der Evaluation obliegt der Federführung der Habilitationskommission der Fakultät. <sup>4</sup>Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. <sup>5</sup>Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. <sup>6</sup>Die Gesamtevaluation nach 3 Jahren umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. <sup>7</sup>Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(2) Die Habilitationskommission soll vor der Entscheidung über die Beschlussvorlage für den Fakultätsrat die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache in der Habilitationskommission laden.

(3) Auf der Basis der Beschlussvorlage der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über das Gesamtergebnis der Evaluation.

(4) <sup>1</sup>Die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation soll von der Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die Dekanin oder den Dekan der

jeweiligen Fakultät gerichtet werden. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich.

(5) <sup>1</sup>Bei einer positiven Evaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. <sup>2</sup>Die abschließende Entscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratbeschlusses. <sup>3</sup>Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

### **§ 7 Besondere Bestimmungen zur Umsetzung der Exzellenzinitiative**

(1) Die Bestellungsverfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative (in Courant-Zentren oder als Free Floater) berufen werden, sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für eine Juniorprofessur in einem Courant Forschungszentrum (CRC) gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt jedes CRC die Stelle international aus. Jedes CRC trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahl Symposium ein. Am Auswahl Symposium sind der jeweilige wissenschaftliche Beirat des CRC und zwei als Berichterstatter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand eines CRC schlägt auf der Grundlage des Auswahl Symposiums dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC bestätigt werden, erhalten sie ein Leistungsangebot des jeweiligen CRC und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur durch das Präsidium bestellt, das die abschließende Entscheidung trifft.
- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Leistungsversprechen gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.

(3) Für eine Juniorprofessur (Free Floater) gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

- a) Die Stelle wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem GRC ohne Einschränkung der thematischen Ausrichtung international ausgeschrieben.
- b) Zur Begutachtung und Auswahl der Bewerbungen richtet der GRC jeweils eine Auswahlkommission für Bewerbungen aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und eine Auswahlkommission für Bewerbungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften ein. Diese Auswahlkommissionen bestehen aus je sieben Mitgliedern, von denen drei dem GRC und vier dem Universitären Forschungsausschuss (Univer-

sity Research Committee, URC) angehören. Die Mitglieder des URC in den Auswahlkommissionen werden vom Senat vorgeschlagen. Den Vorsitz der Auswahlkommissionen übernimmt ohne Stimmrecht ein Präsidiumsmitglied.

- c) Die Auswahlkommissionen treffen eine Vorauswahl aus den Bewerbungen und das Präsidium lädt diese Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahlgespräch ein. Das Präsidium informiert die Fakultäten über die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber und deren Forschungsplan für eine mögliche Free-Floater-Nachwuchsgruppe am Standort und gibt Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Auswahlgespräch findet hochschulöffentlich statt. Die Auswahlkommissionen führen während des Auswahlgesprächs Einzelinterviews mit allen eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten durch. Die Auswahlkommissionen schlagen dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten zur Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor vor. Sofern diese vom GRC bestätigt werden, erfolgt die Bestellung durch das Präsidium, das die abschließende Entscheidung trifft, im Benehmen mit der Fakultät beziehungsweise der außeruniversitären Forschungseinrichtung, in der die Nachwuchsgruppe angesiedelt werden soll. Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusagen gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat eines CRC, im Falle einer Free-Floater-Juniorprofessur bei den Mentorinnen oder den Mentoren der Nachwuchsgruppe, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die verantwortliche Stelle ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. <sup>4</sup>Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der wissenschaftliche Beirat eines CRC, im Übrigen das Präsidium nach Stellungnahme des zuständigen Fakultätsrats. <sup>6</sup>Der wissenschaftliche Beirat bzw. der Fakultätsrat soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. <sup>7</sup>Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. <sup>8</sup>Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin

oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative in Courant-Zentren oder als Free Floater bestellt wurden, beträgt abweichend von § 4 in beiden Phasen 2 SWS.

### **§ 8 „tenure-track“**

(1) Wenn eine Fakultät für eine Juniorprofessur eine „tenure-track“-Option vorsieht, muss dies in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

(2) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Artikel 2**

Die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 21.06.2006 (Amtliche Mitteilungen von Nr. 7/2006, S. 398 ff), zuletzt geändert durch die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1221), außer Kraft.

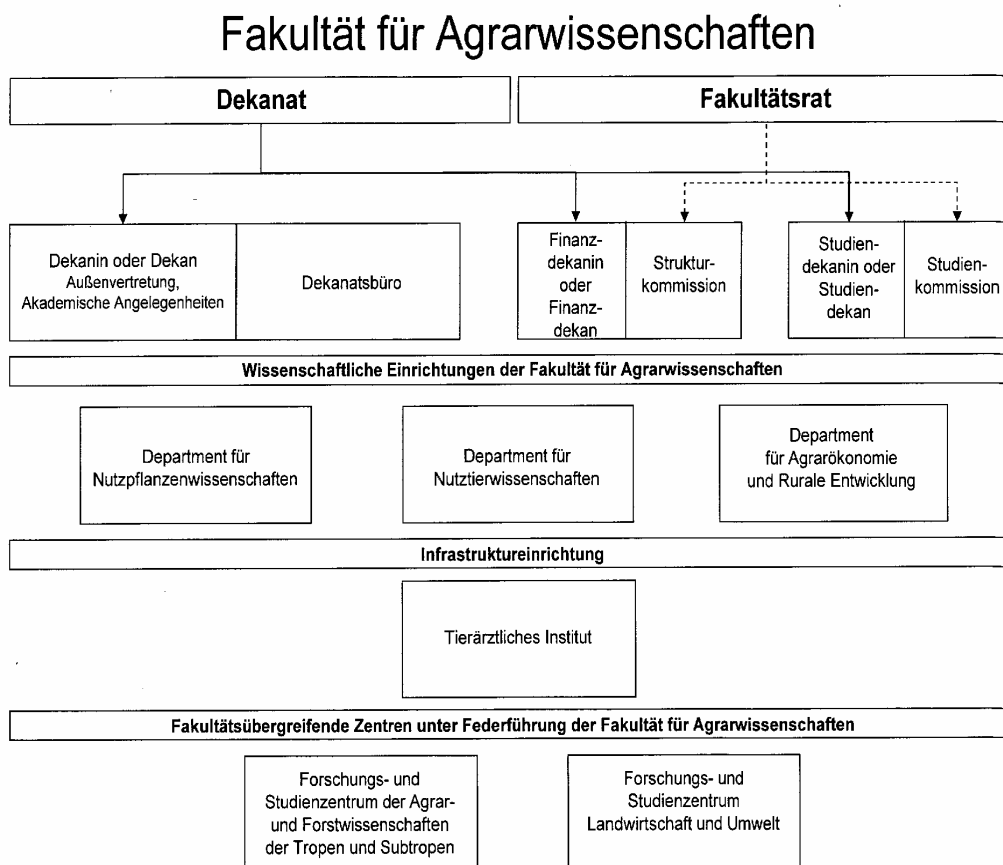
---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Das Präsidium hat auf Vorschlag des Dekanats vom 30.09.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.12.2008 die Änderung der Struktur der Fakultät für Agrarwissenschaften ab 01.01.2009 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 20 Abs. 2 Satz 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4b) NHG, § 20 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 11 Abs. 2 Nr. 4 b) GO).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 17.12.2008 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr. 2/2007 S.11) zuletzt geändert gemäß Art. 7 des Gesetzes v. 13.9.2007 (Nds.GVBl. Nr. 28/2007 S.444)).

Die Neufassung des Organigramms wird nachfolgend bekannt gemacht:



## Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät für Agrarwissenschaften

Department für Nutzpflanzenwissenschaften
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agrarbotanik</li> <li>• Agrarökologie</li> <li>• Agrarpedologie</li> <li>• Agrartechnik</li> <li>• Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz</li> <li>• Crop Production Systems in the Tropics</li> <li>• Graslandwissenschaft</li> <li>• Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung</li> <li>• Pflanzenernährung und Ertragsphysiologie</li> <li>• Pflanzenbau</li> <li>• Pflanzenzüchtung</li> <li>• Qualität pflanzlicher Erzeugnisse</li> </ul>

Department für Nutztierwissenschaften
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Animal Husbandry in the Tropics and Subtropics (Tierhaltung in den Tropen und Subtropen)</li> <li>• Aquakultur und Gewässerökologie</li> <li>• Mikrobiologie und Tierhygiene</li> <li>• Molekularbiologie der Nutztiere und molekulare Diagnostik</li> <li>• Ökologie der Nutztierhaltung</li> <li>• Produktionssysteme der Nutztiere</li> <li>• Produktkunde – Qualität tierischer Erzeugnisse</li> <li>• Reproduktion und Biotechnologie landwirtschaftlicher Nutztiere</li> <li>• Tierernährungsphysiologie</li> <li>• Tierzucht und Haustiergenetik</li> <li>• Verfahrenstechnik in der Veredelungswirtschaft</li> </ul>

Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agrarpolitik</li> <li>• Betriebswirtschaftslehre des Agribusiness</li> <li>• International Agricultural Economics</li> <li>• Landwirtschaftliche Betriebslehre</li> <li>• Landwirtschaftliche Marktlehre</li> <li>• Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte</li> <li>• Soziologie ländlicher Räume</li> <li>• Umwelt- und Ressourcenökonomik</li> <li>• Weitemährungswirtschaft und Rurale Entwicklung</li> </ul>



**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Das Präsidium hat am 10.12.2008 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 30.09.2008) die Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen der Fakultät mit Ablauf des 31.12.2008 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 21 Abs. 2 Satz 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21 S. 1345); § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

Institut für Tierzucht und Haustiergenetik,  
Institut für Tierphysiologie und Tierernährung,  
Tierärztliches Institut,  
Institut für Pflanzenbau und Tierproduktion in den Tropen und Subtropen,  
Forschungs- und Studienzentrum für Veredelungswirtschaft Weser-Ems.

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Das Präsidium hat am 10.12.2008 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 30.09.2008) die Errichtung des Departments für Nutztierwissenschaften zum 01.01.2009 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 21 Abs. 2 Satz 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21 S. 1345); § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 17.12.2008 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr. 2/2007 S.11) zuletzt geändert gemäß Art. 7 des Gesetzes v. 13.9.2007 (Nds.GVBl. Nr. 28/2007 S.444)).

Das Department für Nutztierwissenschaften gliedert sich in folgende Abteilungen:

Animal Husbandry in the Tropics and Subtropics (Tierhaltung in den Tropen und Subtropen)  
Aquakultur und Gewässerökologie  
Mikrobiologie und Tierhygiene  
Molekularbiologie der Nutztiere und molekulare Diagnostik  
Ökologie der Nutztierhaltung

Produktionssysteme der Nutztiere  
Produktkunde – Qualität tierischer Erzeugnisse  
Reproduktion und Biotechnologie landwirtschaftlicher Nutztiere  
Tierernährungsphysiologie  
Tierzucht und Haustiergenetik  
Verfahrenstechnik in der Veredelungswirtschaft  
Infrastruktureinrichtung Tierärztliches Institut

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Das Präsidium hat am 10.12.2008 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 30.09.2008) die Errichtung des Tierärztlichen Institut als Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften zum 01.01.2009 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 21 Abs. 2 Satz 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21 S. 1345); § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 17.12.2008 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr. 2/2007 S.11) zuletzt geändert gemäß Art. 7 des Gesetzes v. 13.9.2007 (Nds.GVBl. Nr. 28/2007 S.444)).

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach einvernehmlichem Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.10.2008 und des Dekanats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.10.2008 hat das Präsidium am 10.12.2008 die Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (AM 21/2008 S. 1345); § 43 Abs. 1 NHG, § 22 Abs. 6 Satz 2 GO; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

**Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften****§ 1 Definition, Aufgaben und Gliederung**

(1) Das Department für Nutztierwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen gemäß § 22 Grundordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Department hat die Aufgabe, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Nutztierwissenschaften zu koordinieren und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Dies beinhaltet insbesondere die

- fächerinterne und -übergreifende Organisation und Koordination der Lehre;
- Entwicklung geeigneter Studiengänge in den beteiligten Fächern;
- Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Nutztierwissenschaften;
- Förderung von wissenschaftlicher Kommunikation und Wissenstransfer;
- Einwerbung und Verwaltung von gemeinsamen Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Nutztierwissenschaften.

**§ 2 Organe, Gliederung**

(1) Organe des Departments sind der Vorstand und die Vollversammlung des Departments.

(2) <sup>1</sup>Das Department kann in Abteilungen gegliedert werden, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Departments sind:

- a) die dem Department zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe;
- b) bis zu 7 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Department durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 2 für einen Zeitraum von einem Jahr benannt;
- c) in Zweitmitgliedschaft die durch Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Departments sind:

- a) die auf Beschluss des Departments aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Departments Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 1 dieser Ordnung vom Department betrieben und koordiniert werden, sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags durch Beschluss des Vorstands. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Departments.

(5) Mitglieder in Zweitmitgliedschaft sind in der Vollversammlung stimmberechtigt und nur aktiv wahlberechtigt.

### **§ 4 Vollversammlung des Departments**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder und Angehörigen des Departments tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Vollversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einberufen. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Agrarwissenschaften hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Vollversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung berät über alle Angelegenheiten des Departments von grundsätzlicher Bedeutung und kann hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung nehmen. <sup>2</sup>Dazu informiert der Vorstand regelmäßig über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Vollversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,,
- c) schlägt dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

(4) <sup>1</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit aller Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Hochschullehrergruppe anwesend ist. <sup>2</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>3</sup>Angehörige nehmen beratend teil. <sup>4</sup>Beschlüsse nach Abs. 3 c) bedürfen der Mehrheit von je Zweidrittel der anwesenden Mitglieder und der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

(5) Die Leitung der Vollversammlung obliegt der geschäftsführenden Leitung oder im Falle von deren Verhinderung der Vertretung.

### **§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen, Verschwiegenheit**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Departments obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Departments nach § 3 an:

- a) acht Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je zwei Mitglieder der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

<sup>3</sup>Für jedes Vorstandsmitglied wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, sofern es mehr als ein Mitglied der jeweiligen Gruppe im Department gibt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Departments aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Zweitmitglieder; diese besitzen ausschließlich das aktive Wahlrecht. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Departments mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Departments wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Departments abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Direkte Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors ist einmal möglich. <sup>3</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Department im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse, führt die laufenden Geschäfte des Departments, führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie im Auftrag des Vorstandes aus. <sup>4</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>5</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal pro Semester zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Vollversammlung beantragt wird. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder, darunter wenigsten fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>4</sup>Bei Verhinderung können sich die Mitglieder des Vorstands durch ihre gewählten Stellvertretungen vertreten lassen. <sup>5</sup>Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. <sup>6</sup>Neben den Mitgliedern des Vorstandes sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. <sup>7</sup>Alle Teilnahmeberechtigten erhalten zu den Sitzungen Einladung, Tagesordnung und Protokoll.

(5) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Falle von deren Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. <sup>4</sup>Bei Entscheidungen, die die Personalausstattung oder die Finanzausstattung der dem Department angehörenden Abteilungen betreffen, haben die Leiter der Abteilungen ein Vetorecht. <sup>5</sup>Ist in derselben Angelegenheit zweimal ein Veto eingelegt worden, entscheidet das Dekanat.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Departments ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Departments übertragen werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Vollversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 1 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans nach Stellungnahme der Abteilungen, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes

der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- d) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Department oder den Abteilungen zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierte Personals; hierfür beschließt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, in dem insbesondere die Budgets der Abteilungen unter Beachtung der Direktzuweisungen festgelegt werden, wobei von der Höhe der Direktzuweisungen nicht abgewichen werden kann; die Erfüllung amtlicher und staatlicher Aufgaben darf hierdurch nicht ausgeschlossen werden. Die von der Fakultät definierten Mindestausstattungen von Abteilungen sind zu beachten.
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand nach Stellungnahme der Abteilungen in geeigneten Fällen eine Benutzungsordnung;
- f) Erstellung des Departmentberichts und Pflege der Homepage;
- g) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Departments, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Professuren wahrgenommen wird;
- h) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- i) Unterbreitung von Vorschlägen an den Fakultätsrat über Änderungen dieser Ordnung;
- j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Zweitmitgliedschaft oder Angehörigen;
- k) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen aus wichtigem Grund. Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder und Angehörige des Departments in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(8) <sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Vorstandssitzung Verschwiegenheit zu wahren.

## § 6 Abteilungen

(1) Das Department ist in die im Anhang aufgeführten Abteilungen untergliedert.

(2) <sup>1</sup>Die Abteilungen sind für die in § 2 genannten Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich mitverantwortlich. <sup>2</sup>Sie vertreten das jeweilige Fachgebiet in Forschung und Lehre. <sup>3</sup>Die Leitung der Abteilungen obliegt der jeweiligen Hochschullehrerin oder dem jeweiligen Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a), sofern der Abteilung nur eine Professur oder Juniorprofessur zugeordnet ist. <sup>4</sup>Sind der Abteilung mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor und deren Stellvertretung von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe dieser Abteilung aus ihrer Mitte gewählt; die Amtszeit beträgt zwei Jahre; direkte Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors ist einmal möglich. <sup>5</sup>Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung;
- b) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, Geräte, Räume und Ausstattung, die der Abteilung zugeordnet oder zugewiesen sind;
- c) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz im Arbeitsbereich;
- d) intensive Betreuung der Studierenden.

(3) Es werden regelmäßige Abteilungssitzungen durchgeführt, in denen die Abteilungsleitung über die Aufgabenerfüllung berichtet.

(4) Abteilungsübergreifende Fachgebiete und Aufgaben:

<sup>1</sup>Mehrere Abteilungen können ein Fachgebiet bilden bzw. zusammen abteilungsübergreifende Aufgaben wahrnehmen. <sup>2</sup>Dazu überträgt der Vorstand Haushaltsmittel, Personal, Räume (auch Gebäudebetreuung) u. a. Einrichtungen oder abteilungsübergreifende Aufgaben (auch repräsentative, z. B. Vertretung eines abteilungsübergreifenden Fachgebietes) an mehrere Abteilungen zusammen. <sup>3</sup>Für Entscheidungen über die Nutzung und Organisation dieser Ressourcen treten die jeweiligen Abteilungsleitungen zusammen. <sup>4</sup>Auf Vorschlag der jeweils betreffenden Abteilungsleitungen benennt der Vorstand eine „Sprecherin“ oder einen "Sprecher" sowie wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, wobei die Sprecherin oder der Sprecher die gemeinsame Aufgabe oder das Fachgebiet koordiniert und gegenüber dem Vorstand für die laufende Durchführung in den zugewiesenen Angelegenheiten verantwortlich ist. <sup>5</sup>Für zugeordnetes Personal kann die Sprecherin oder der Sprecher als Vorgesetzte oder Vorgesetzter bestellt werden. <sup>6</sup>Werden die übertragenen Aufgaben nicht wahrgenommen oder kommt es zu keiner Einigung zwischen den Abteilungsleitungen, erlischt die Übertragung nach Satz 2 und der Vorstand trifft die notwendigen Entscheidungen.



## **§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) <sup>1</sup>Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Ein Organ kann Mitglieder oder Dritte in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(3) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(5) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied, das die Drittmittel eingeworben hat und für das Vorhaben verantwortlich ist.

## **§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten nach dieser Ordnung gewählten Vorstands und die Amtszeiten der ersten nach dieser Ordnung gewählten geschäftsführenden Leitung enden am 31.03.2010.

**Anhang:**  
**Abteilungen des Departments für Nutztierwissenschaften**

Animal Husbandry in the Tropics and Subtropics (Tierhaltung in den Tropen und Subtropen)

Aquakultur und Gewässerökologie

Mikrobiologie und Tierhygiene

Molekularbiologie der Nutztiere und molekulare Diagnostik

Ökologie der Nutztierhaltung

Produktionssysteme der Nutztiere

Produktkunde – Qualität tierischer Erzeugnisse

Reproduktion und Biotechnologie landwirtschaftlicher Nutztiere

Tierernährungsphysiologie

Tierzucht und Haustiergenetik

Verfahrenstechnik in der Veredelungswirtschaft

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften hat am 16.10.2008 die Richtlinie für das Tierärztliche Institut der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 23 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (AM 21/2008 S. 1345)). Das Präsidium hat diese Richtlinie am 10.12.2008 für rechtskonform erklärt (§ 37 Abs. 1 und 3 NHG).

**Richtlinie für das Tierärztliche Institut der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Tierärztliche Institut ist eine Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen gemäß § 23 der Grundordnung.

(2) <sup>1</sup>An dem Tierärztlichen Institut sind bei Errichtung folgende Abteilungen beteiligt:

Molekularbiologie der Nutztiere und molekulare Diagnostik,  
Reproduktion und Biotechnologie landwirtschaftlicher Nutztiere,  
Mikrobiologie und Tierhygiene.

<sup>2</sup>Auf Antrag der Leitung einer Abteilung beschließt das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften die Beteiligung weiterer Abteilungen oder die Aufhebung der Beteiligung einer Abteilung.

(3) Das Tierärztliche Institut koordiniert und führt Aufgaben auf dem Gebiet der tierärztlichen Versorgung und Untersuchung durch und unterstützt auf veterinärmedizinischem Gebiet tätige wissenschaftliche Einrichtungen der Georg-August-Universität bei deren Aufgabenerfüllung.

**§ 2 Aufgaben**

Das Tierärztliche Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung;
- Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Tierseuchenbekämpfung;
- Unterstützung der auf dem veterinärmedizinischen Gebiet tätigen wissenschaftlichen Einrichtungen;

- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Tierärztlichen Instituts sind der Vorstand und die Institutsversammlung.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Tierärztlichen Instituts sind:

- a) das bei dem Tierärztlichen Institut beschäftigte Personal;
- b) die geschäftsführende Leitung der am Institut beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Abteilungen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2.

### **§ 5 Institutsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Tierärztlichen Instituts tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Institutsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Tierärztlichen Instituts von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung.

(3) Die geschäftsführenden Leitungen der am Institut beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Abteilungen wählen aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder beziehungsweise wählen einzelne Vorstandsmitglieder durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ab.

(4) <sup>1</sup>Die Institutsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Die Leitung des Tierärztlichen Instituts obliegt einem Vorstand und besteht aus bis zu drei geschäftsführenden Leitungen der am Institut beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Abteilungen.

(2) Die geschäftsführenden Leitungen der das Institut tragenden Abteilungen wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl der geschäftsführenden Leitung in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Gehören dem Tierärztlichen Institut nicht mehr als drei geschäftsführende Leitungen am Institut beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Abteilungen an, so bilden diese den Vorstand. <sup>2</sup>Besteht der Vorstand aus zwei geschäftsführenden Leitungen der am Institut beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Abteilungen, so obliegt diesen das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von zwei Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung.

(6) Bei Beschlüssen des Vorstands gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Richtlinie einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Institutsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts für das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften;
- f) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte (z.B. Diagnostik) und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- g) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Tierärztlichen Institut zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals; hierfür beschließt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, in dem insbesondere die Budgets der Arbeitsbereiche festgelegt werden;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

<sup>3</sup>Beschlüsse nach Satz 2 Buchstabe c), d), f) und g) sind einstimmig zu fassen. <sup>4</sup>Kommt eine einstimmige Beschlussfassung auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften.

(8) Der Beschluss des Wirtschaftsplans sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans bedarf der Genehmigung durch das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften.

(9) <sup>1</sup>Für Fakultätsressourcen (personeller und monetärer Art), die in das Tierärztliche Institut eingehen, muss die Zustimmung des Dekanats und des Präsidiums eingeholt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Ressourcen, die aus dem Tierärztlichen Institut alter Ordnung in die Infrastruktureinrichtung „Tierärztliches Institut“ überführt werden.

### **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Tierärztliche Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 7 Satz 2 Buchstabe d), f) und g) dürfen nicht durch die geschäftsführende Leitung getroffen werden, zuständig ist insoweit ausschließlich der Vorstand; ausgenommen sind Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3.

### **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als

die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) <sup>1</sup>Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Ein Organ kann Mitglieder oder Dritte in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(3) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(5) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied, das die Drittmittel eingeworben hat und für das Vorhaben verantwortlich ist.

### **§ 9 Arbeitsbereiche**

(1) Die Arbeitsbereiche sind für ihre Angelegenheiten zuständig, insbesondere:

- a) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung;
- b) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz im Arbeitsbereich.

(2) Die Leitung eines Arbeitsbereichs wird durch den Vorstand festgelegt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten nach dieser Richtlinie gewählten Vorstands und die Amtszeit der ersten nach dieser Richtlinie gewählten geschäftsführenden Leitung enden am 31.03.2010.

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach einvernehmlichem Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.09.2008 und des Dekanats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.09.2008 hat das Präsidium am 10.12.2008 die erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2005 (Amtliche Mitteilungen 17/2005 S. 1127), berichtigt am 02.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2006 S. 71), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (AM 21/2008 S. 1345); § 43 Abs. 1 NHG, § 22 Abs. 6 GO; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

**Erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarentomologie
- Agrarökologie
- Agrarpedologie
- Agrartechnik
- Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz
- Graslandwissenschaft
- Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung
- Pflanzenernährung und Ertragsphysiologie
- Pflanzenbau
- Pflanzenzüchtung
- Qualität pflanzlicher Erzeugnisse.“

2. Die erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften tritt nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2009 in Kraft.

---



**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach einvernehmlichem Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.09.2008 und des Dekanats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.09.2008 hat das Präsidium am 10.12.2008 die erste Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006 S. 252) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 43 Abs. 1 NHG, § 22 Abs. 6 GO; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

**Erste Änderung der Ordnung des Departments  
für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarpolitik
- Betriebswirtschaftslehre des Agribusiness
- International Agricultural Economics
- Landwirtschaftliche Betriebslehre
- Landwirtschaftliche Marktlehre
- Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte
- Soziologie ländlicher Räume
- Umwelt- und Ressourcenökonomik
- Welternährungswirtschaft und RURALE ENTWICKLUNG.“

2. Die erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften tritt nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2009 in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Nach Stellungnahme des Senats vom 10.12.2008 hat das Präsidium am 10.12.2008 die Errichtung des Lichtenberg-Kollegs als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

---

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat hat am 10.12.2008 im Einvernehmen mit dem Präsidium die Ordnung des Lichtenberg-Kollegs beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des Lichtenberg-Kollegs****§ 1 Definition und Zielsetzung**

<sup>1</sup>Das Lichtenberg-Kolleg ist eine im Rahmen des von der DFG geförderten Zukunftskonzepts „Tradition – Innovation – Autonomie“ gegründete zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 21 Abs. 1 der Grundordnung. <sup>2</sup>Das Lichtenberg-Kolleg dient dem Ziel, die Forschung in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften zu stärken und damit zur Schwerpunkt- und Profilbildung der Universität und des Forschungsstandorts Göttingen beizutragen.

**§ 2 Aufgaben**

Das Lichtenberg-Kolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung der interdisziplinären Forschung indem es seinen Fellows und den Assoziierten vom Forschungsstandort Göttingen Arbeitsmöglichkeiten bietet;
- Identifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung von Schwerpunktthemen in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften als Beitrag zur Schwerpunkt- und Profilbildung der Universität und des Forschungsstandorts Göttingen;

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit des Lichtenberg-Kollegs mit den Göttinger Graduiertenschulen;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

Organe des Lichtenberg-Kollegs sind die Direktorin oder der Direktor sowie der Wissenschaftliche Beirat.

### **§ 4 Fellows**

(1) <sup>1</sup>Fellows sind international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bis zu zwölf Monate in das Lichtenberg-Kolleg aufgenommen werden. <sup>2</sup>Potentielle Fellows werden auf der Grundlage einer Einladung durch die Direktorin oder den Direktor, einer Ausschreibung oder eines eigenen Antrags für die jeweiligen Fellowships ausgewählt. <sup>3</sup>Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien der Exzellenz und in der Regel im Hinblick darauf, ob die bisherigen Forschungsgebiete zu den Themenschwerpunkten des Lichtenberg-Kollegs passen.

(2) Die Aufnahme von Fellows erfolgt durch Beschluss der Direktorin oder des Direktors im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat.

### **§ 5 Assoziierte**

(1) <sup>1</sup>Assoziierte sind exzellente Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität oder von Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen, die im selben Themenfeld wie die Fellows forschen und die für einen individuell festzulegenden Zeitraum als Mitglieder am Lichtenberg-Kolleg kooptiert werden können. <sup>2</sup>Die Fellows, die Fakultäten, die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und das Max-Planck-Institut für die Erforschung multireligiöser und multiethnischer Minderheiten können dafür Personen vorschlagen.

(2) Die Aufnahme von Assoziierten erfolgt durch Beschluss der Direktorin oder des Direktors im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat.

### **§ 6 Direktorin oder Direktor**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Lichtenberg-Kollegs obliegt der Direktorin oder dem Direktor. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt das Lichtenberg-Kolleg.

(2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats, nach Stellungnahme durch den Senat und im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität vom Präsidium bestellt und zugleich auf eine Professur berufen. <sup>2</sup>Mit der Bestellung legt das Präsidium die Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors fest. <sup>3</sup>Das Präsidium kann die-

se verlängern (Wiederbestellung) oder vorzeitig beenden. <sup>4</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus der Hochschule, der Versetzung in den Ruhestand oder dem Eintritt in den Ruhestand.

(3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor des Lichtenberg-Kollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

<sup>2</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung und Festlegung der thematischen und strategischen Ausrichtung des Lichtenberg-Kollegs unter Berücksichtigung der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Gutachten;
- b) jährliche Verhandlungen mit dem Präsidium über die Finanzierung des Lichtenberg-Kollegs;
- c) Auswahl der Assoziierten und Fellows des Lichtenberg-Kollegs im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat;
- d) Entscheidung über Aktivitäten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit;
- e) die Ressourcenallokation innerhalb des Lichtenberg-Kollegs unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen wie den Verwendungsrichtlinien der DFG und den Budgetregeln der Universität Göttingen;
- f) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeits- und Konferenzräume des Lichtenberg-Kollegs;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Lichtenberg-Kollegs unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats;
- i) im Einvernehmen mit dem Präsidium Entscheidung über den Ausschluss von Fellows oder Assoziierten aus wichtigem Grund.
- j) ein jährlicher Bericht über die Aktivitäten des Lichtenberg-Kollegs an den Senat und das Präsidium.

## **§ 7 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter**

<sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität Göttingen oder von Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen sein müssen und die auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Direktorin oder der Direktor bestimmt, in welcher Reihenfolge sie oder er durch ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten wird. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

## § 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat des Lichtenberg-Kollegs gehören mindestens acht externe, international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.

(2) <sup>1</sup>Die Gründungsmitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN), die späteren Mitglieder auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats für fünf Jahre durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist einmal möglich. <sup>3</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>4</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihren Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt fünf Jahre. <sup>3</sup>Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(4) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Identifizierung von Themenschwerpunkten der Göttinger geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Forschung und ist verantwortlich für die Qualitätssicherung. <sup>2</sup>Er ist ferner zuständig für die nachfolgenden Aufgaben:

- Bildung der Auswahlkommission für die Besetzung der Direktorenstelle;
- Vorschlag für eine Direktorin oder einen Direktor;
- Vorstellung des Vorschlags im Senat;
- Einvernehmen mit der Auswahl der Fellows und Assoziierten durch die Direktorin;
- Einvernehmen mit der Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors durch das Präsidium;
- Beratung, insbesondere zur thematischen und strategischen Ausrichtung des Lichtenberg-Kollegs sowie zu Maßnahmen der Qualitätssicherung innerhalb des Lichtenberg-Kollegs.

(5) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Präsidium über die Arbeit des Lichtenberg-Kollegs in regelmäßigen Abständen, wenigstens aber alle zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Bericht ist durch das Präsidium der Direktorin oder dem Direktor und dem Senat bekannt zu gegeben.

(6) <sup>1</sup>Der Beirat kann auf Wunsch des Präsidiums, der Direktorin oder des Direktors oder eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzungen. <sup>3</sup>An den Sitzungen kann auch das Präsidium teilnehmen.

### **§ 9 Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Das Lichtenberg-Kolleg wird alle vier Jahre durch externe Gutachter auf Bestellung und unter Hinzuziehung des Wissenschaftlichen Beirats evaluiert. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium der Direktorin oder dem Direktor und dem Senat bekannt zu geben.

(2) Auf Antrag des Präsidiums kann über die regelmäßige Evaluation hinaus eine außerordentliche Evaluation des Lichtenberg-Kollegs oder eines Teilbereichs des Lichtenberg-Kollegs durchgeführt werden.

### **§ 10 Publikationstätigkeit**

(1) Die von den Fellows und Assoziierten durch die Forschung am Lichtenberg-Kolleg gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichungen weisen auf die Entstehung im Lichtenberg-Kolleg hin und tragen den Vermerk „gefördert durch die DFG im Rahmen des Lichtenberg-Kollegs der Georg-August-Universität Göttingen.“

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2009 in Kraft.

---

### **Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Nach Stellungnahme des Senats vom 10.12.2008 hat das Präsidium am 17.12.2008 im Benehmen mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 29.10.2008) die Aufhebung des Zentrums für Wissensmanagement und Wissensmärkte mit sofortiger Wirkung beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

---